

Abschrift.

Filmsberprüfstelle.

Berlin, den 5. März 1923.

A.13.23.

N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen "Der Fürst der Berge".

Zur Verhandlung über den Antrag auf Widerruf des Badischen Ministeriums des Innern auf Zulassung des Bildstreifens "Der Fürst der Berge", hergestellt von der Harry Piel-Film-Gesellschaft in München und zugelassen von der Filmprüfstelle München unter dem 10. November 1921 Nr. 804, waren erschienen:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Fuchs (Filmindustrie)

Dr. Michaelis (Kunst und Literatur)

Dr. Ladewig (Volkswohlfahrt)

Professor Heinrich (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Das Badische Ministerium des Innern war vertreten durch Regierungsrat Dr. Sauer. Die durch den Antrag betroffene Firma war vertreten durch Dr. Friedmann.

Der Vertreter des Badischen Ministeriums des Innern stellte, nachdem der Widerrufs Antrag vom 21. August 1922 verlesen war, den erweiternden Antrag auf Widerruf des gesamten Bildstreifens.

Dr. Friedmann beantragte, den Antrag vom 21. August 1922 als unzulässig zu verwerfen, gegebenenfalls wegen des erweiterten Antrags die Verhandlung zu vertagen, da er auf diesen Antrag nicht vorbereitet sei.

Die Kammer beschloss und verkündete die Ablehnung beider Anträge. Der Film wurde vorgeführt. Der Vertreter des Badischen Ministeriums des Innern und Dr. Friedmann äusserten sich zur Sache.

Es wurde folgende

R e s o l u t i o n

verkündet:

Die unter Nr. 804 durch die Prüfstelle München erfolgte Zulassung des Films "Der Fürst der Berge" zur öffentlichen
Vorführung



Vorführung im Deutschen Reich wird widerrufen. Diese Entscheidung erfolgt gebührenfrei.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag auf Widerruf ist im Zusammenhang mit der schriftlichen Begründung des Antrags vom 21. August 1922 dahingehend begründet worden, dass der Gesamthalt des Films geeignet sei, auf die Bevölkerung eine verrohende Wirkung im Sinne des Lichtspielgesetzes auszuüben. Dieser Antrag ist an sich gemäss der Vorschrift des § 4 des Lichtspielgesetzes zulässig. Nach Feststellung der Kammer können auch Bedenken dagegen nicht erhoben werden, dass seitens der antragstellenden Landeszentralbehörde der ursprünglich auf Widerruf lediglich von einzelnen Teilen des Films gestellte Antrag innerhalb der Verhandlung auf Verbot des Films in seiner Gesamtheit gestellt wurde. Der Antrag der betroffenen Firma auf Vertagung der Verhandlung, da die Firma auf diesen erweiterten Antrag nicht vorbereitet sei, musste aus folgenden Gründen abgelehnt werden: Gemäss § 4 des Lichtspielgesetzes erfolgt die Widerrufsverhandlung auf Grund erneuter Prüfung. Danach muss anzunehmen sein, dass auch auf das Widerrufsverfahren die Vorschriften der §§ 13, 11 und 5 des Lichtspielgesetzes Anwendung finden, so nämlich, dass die Oberprüfstelle wie im Beschwerdeverfahren den Film in seiner Gesamtheit zu prüfen und ihre Entscheidung aus dem Gesamtergebnis zu fällen hat ohne an eine Vorentscheidung oder an einen begrenzten Widerrufsanspruch gebunden zu sein. Im vorliegenden Falle hätte also auch die Entscheidung der Oberprüfstelle auf ein Verbot auch dann lauten dürfen, wenn die antragstellende Landeszentralbehörde diesen erweiternden Antrag nicht gestellt haben würde.

Der Inhalt des Bildstreifens ist nicht in vollem Umfange verständlich: Im spanischen Gebirge treibt eine Räuberbande ihr Unwesen, die einen Kraftwagen ausplündert, hierbei aber von einem der Räuber aus Edelmut behindert wird. Dieser Räuber wird von seinen Genossen an Händen und Füssen gefesselt. Von zwei

Damen, die dieser Plünderung entronnen sind, begibt sich die eine in die Stadt auf die Polizei und wird dort von einem der Beamten angefallen. Soweit inhaltlich erkennbar, wird der vorher genannte andere Räuber von seiner Bande gezwungen, in der Stadt diese beiden Damen gefangen zu nehmen. Man sieht in langen Bildfolgen die Darstellung eines Stiergefechts und als Anwesende die beiden Damen und den elegant gekleideten Räuber, der sich ihnen genähert hat. Man sieht, dass nach dem Räuberlager ein grosser Schrank geschleppt und an einem Seil einen steilen Fels hinaangezogen wird. In dem Schrank befinden sich die beiden Damen. Der betrunkene Führer der Räuberbande versucht, die eine der Damen zu vergewaltigen. Man beschliesst, um den Besitz der Dame zu würfeln. Der edle Räuber erscheint aber und bewahrt die Dame vor der Vergewaltigung. Der edle Räuber und die Bandenführer führen einen Zweikampf aus. Der Bandenführer wird von einem Felsen hinuntergestürzt, die Gendarmerie umzingelt das Räuberlager. Der edle Räuber flüchtet, um das Land von dem Fürsten der Berge zu befreien. Ihm nähert sich eine Dame, die vorher in irgendwelchem Zusammenhange bereits gezeigt ist und erklärt, dass sie der Fürst der Berge sei.

Was die Darstellung anlangt, so enthält der Film - abgesehen von den Schilderungen des Stierkampfes - kaum etwas anderes als aneinander gereichte Gewalttätigkeiten: Schiessereien, Messerstechereien, Überfälle, Abstürze, Verfolgungen in sinnlosem Durcheinander, dies ganz abgesehen von den breit ausgespannenen Vergewaltigungsszenen.

Die Kammer kam zu der Feststellung, dass die grobe Schundmässigkeit dieser Darstellung vielleicht dadurch um ein Geringes gemildert sei, als diese Schilderungen einer gewissen Romantik nicht entbehren. Demgegenüber aber war auch die Unsinnigkeit der Handlung nicht ausser Acht zu lassen. Die Bevölkerung hat erfahrungsgemäss einen Gefallen an Minderwertigkeiten,

besonders dann



besonders dann, wenn sie durch sensationelle Schilderungen ihre Wirkung ausüben. Ein solches Gefallen bedeutet aber eine Verflachung und Abstumpfung des sittlichen Gefühls, also eine entsittlichende Wirkung im Sinne des Lichtspielgesetzes. Dem Wiederrufsantrag war demnach gemäss § 1 des Lichtspielgesetzes stattzugeben. Die Entscheidung über die Gebühren rechtfertigt sich aus den §§ 1, 3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

Diese Abschrift wird beglaubigt
Berlin, den 5. März 1923
Filmoberprüfstelle

J. Kubitz